



Dienstbesprechung der unterfränkischen Beratungslehrer/innen

Schuljahr 2011-12



Was Sie erwartet

- UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)- Artikel 24
- Inklusion – Schulentwicklungsauftrag für alle Schularten
- Änderung des BayEUG – Aktuelle Entwicklungen für bayerische Volks- und Förderschulen



**Das Übereinkommen der Vereinten Nationen
vom 13. Dezember 2006
über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen
(UN-BRK)**



Regierung von Unterfranken

26.03.2009	Ratifizierung der UN-BRK durch die Bundesrepublik Deutschland
26.06.2009	Diskussionspapier zur Überarbeitung der KMK-Empfehlungen v. 1994 (Ad-hoc-Arbeitsgruppe)
28.07.2009 (Bayern)	Grundsatzbeschluss des Bayerischen Kabinetts zur Umsetzung der UN-BRK
15.04.2010 21.04.2010 (Bayern)	Regionalkonferenzen: Nord (Nürnberg) und Süd (München) → Diskussionsforen (Schule, Verbände, Elterngremien, Politik etc.)
22.04.2010 (Bayern)	Grundsatzbeschluss des Bay. Landtags: Auftrag an Staatsregierung, ein Konzept zur Umsetzung vorzulegen



21.06.2010 22.06.2010	Fachtagung der KMK zur UN-BRK → Positionspapier „Päd. u. rechtl. Aspekte der BRK-Umsetzung“ (18.11.2010)
03.08.2010 (Bayern)	Ministerratsbeschluss (Bayr. Landtag) Konzept(-entwurf) als Diskussionsgrundlage
03.12.2011	Entwurfssfassung der KMK-Empfehlungen „Inklusive Bildung v. Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“
27.04.2011	Vorstellung des <u>Nationalen Aktionsplan</u> zur Umsetzung der BRK durch Bundesregierung
20.07.2011 (Bayern)	<u>Das Bay-EUG (der interfraktionellen Arbeitsgruppe)</u> tritt in Kraft



Regierung von Unterfranken

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 24

Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Convention on the Rights of Persons with Disabilities

Article 24

Education

1. States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels and life long learning directed to:

(a) The full development of human potential and sense of dignity and self-worth, and the strengthening of respect for human rights, fundamental freedoms and human diversity;

(b) The development by persons with disabilities of their personality, talents and creativity, as well as their mental and physical abilities, to their fullest potential;

(c) Enabling persons with disabilities to participate effectively in a free society.



Inklusion als Schulentwicklungsprozess

**Umsetzung des Art. 24
der
UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)**



Änderung des BayEUG

nach Vorlage
der interfraktionellen Arbeitsgruppe

20. Juli 2011



Inklusive Schulentwicklung BayEUG 2011

Ausgangspunkt

- **Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayEUG** „Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“
- **Inklusion/gemeinsamer Unterricht durch eine Vielfalt schulischer Angebote**

Art. 30 a BayEUG
**Zusammenarbeit von Schulen -
Kooperatives Lernen**

Art. 30 b BayEUG
**Inklusive Schule – Ziel der
Schulentwicklung**



Art. 30a BayEUG

...

(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden. ²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt.

...

(5) ¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. ²Schulartsspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt. ³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartsspezifischen Voraussetzungen bestehen.

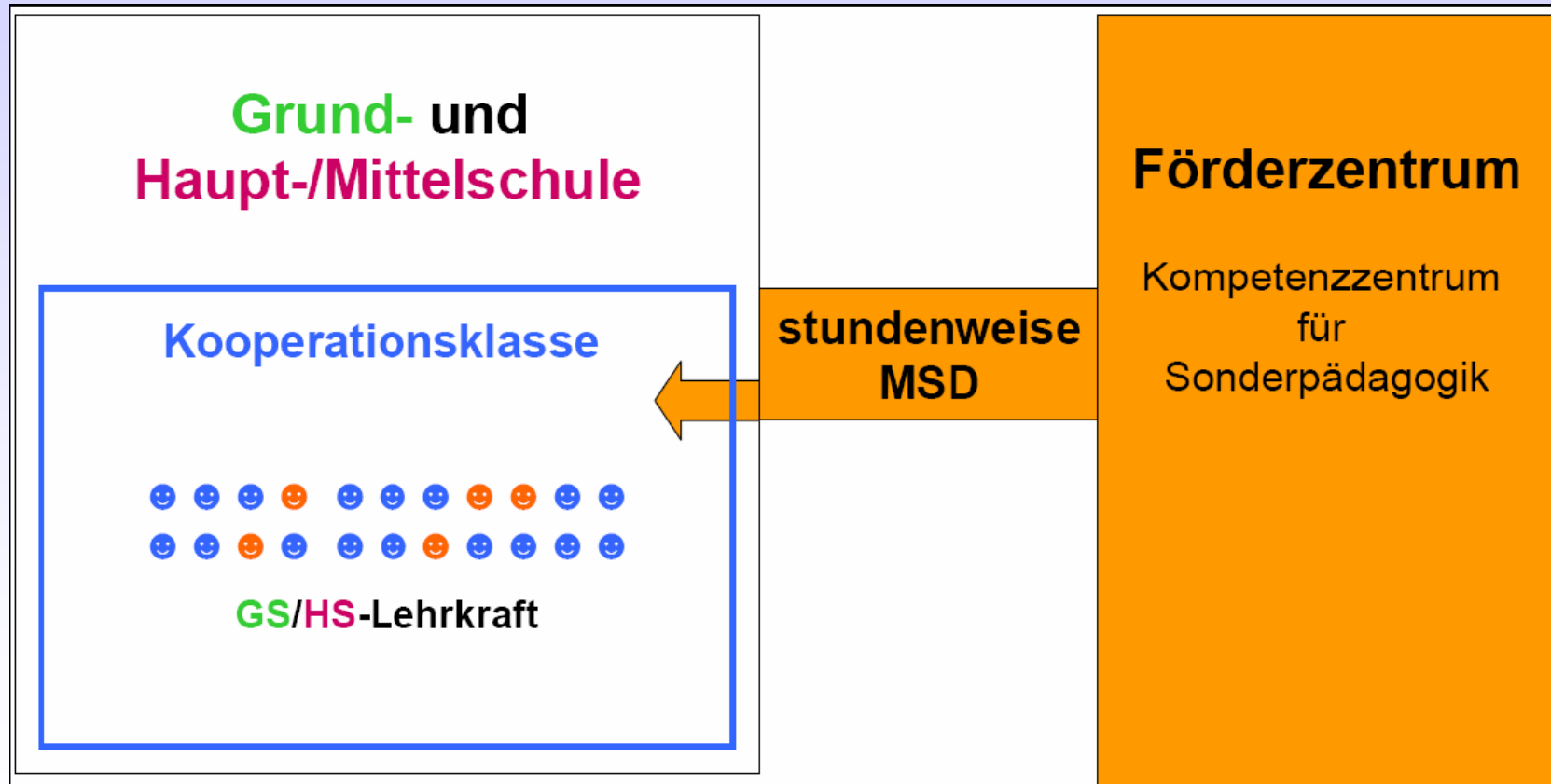


Formen von gemeinsamem Unterricht und inklusiver Schulentwicklung

1. **Kooperationsklassen** (*Art. 30a Abs.7 Ziff. 1 BayEUG*)
2. **Partnerklassen** (*Art. 30a Abs.7 Ziff. 2 BayEUG*)
3. **Offene Klassen der Förderschule** (*Art. 30a Abs.7 Ziff. 3 BayEUG*)
4. (Integration) **einzelner Schülerinnen und Schüler** (*Art. 30b Abs. 2 BayEUG*)
5. **Inklusive Schule/Schulen mit dem „Schulprofil Inklusion“** (*Art. 30b Abs. 3 bis 5 BayEUG*)
6. **„Klassen mit Lehrertandem“** für Schüler mit sehr hohem Förderbedarf an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ (*Art. 30b Abs. 5 BayEUG*)

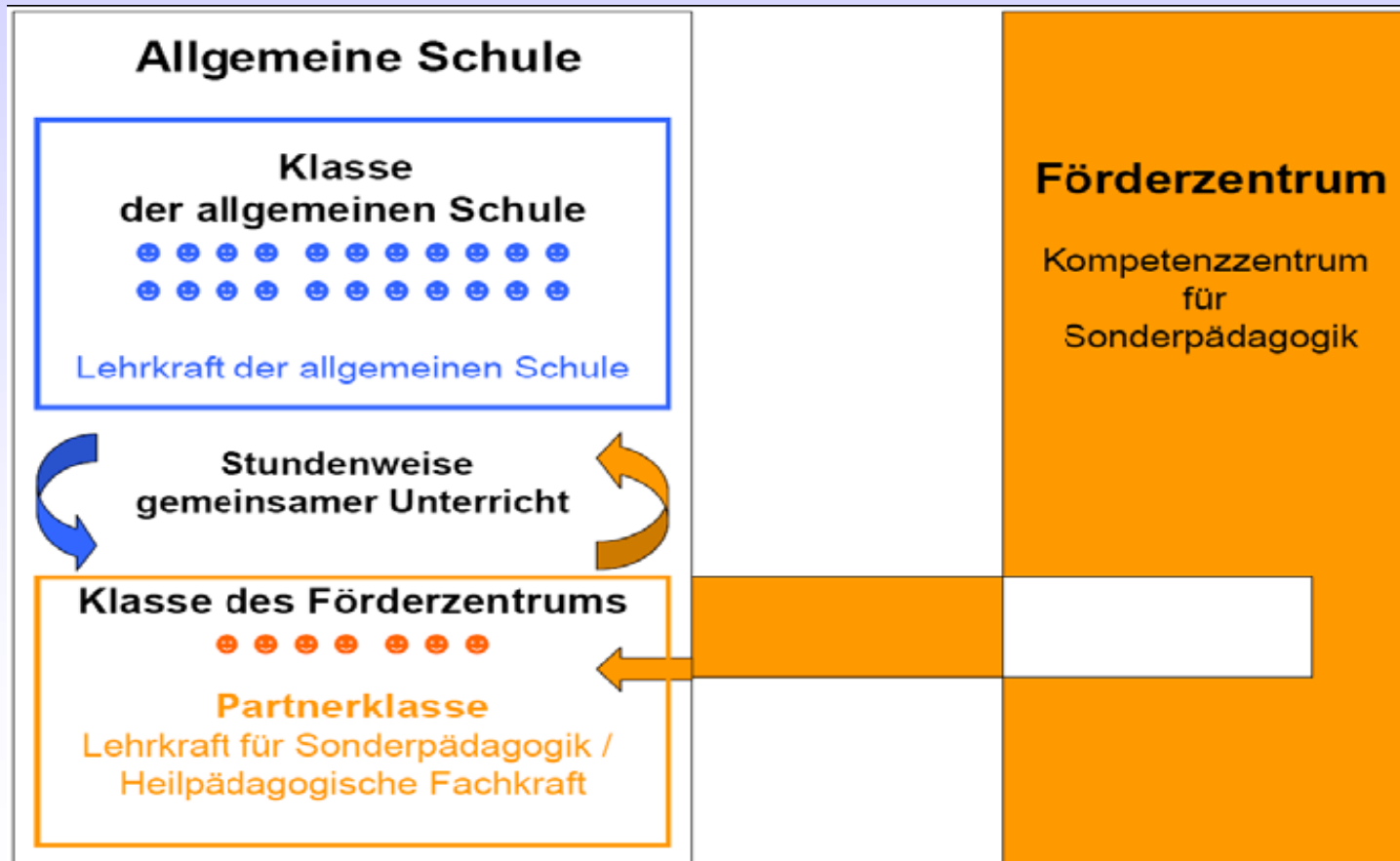


Kooperationsklassen - Art. 30a Abs. 7 Ziff. 1 BayEUG





Partnerklassen - Art. 30a Abs. 7 Ziff. 2 BayEUG





Offene Klassen der Förderschule - Art. 30a Abs. 7 Ziff. 3 BayEUG

Förderzentrum
Kompetenzzentrum für
Sonderpädagogik

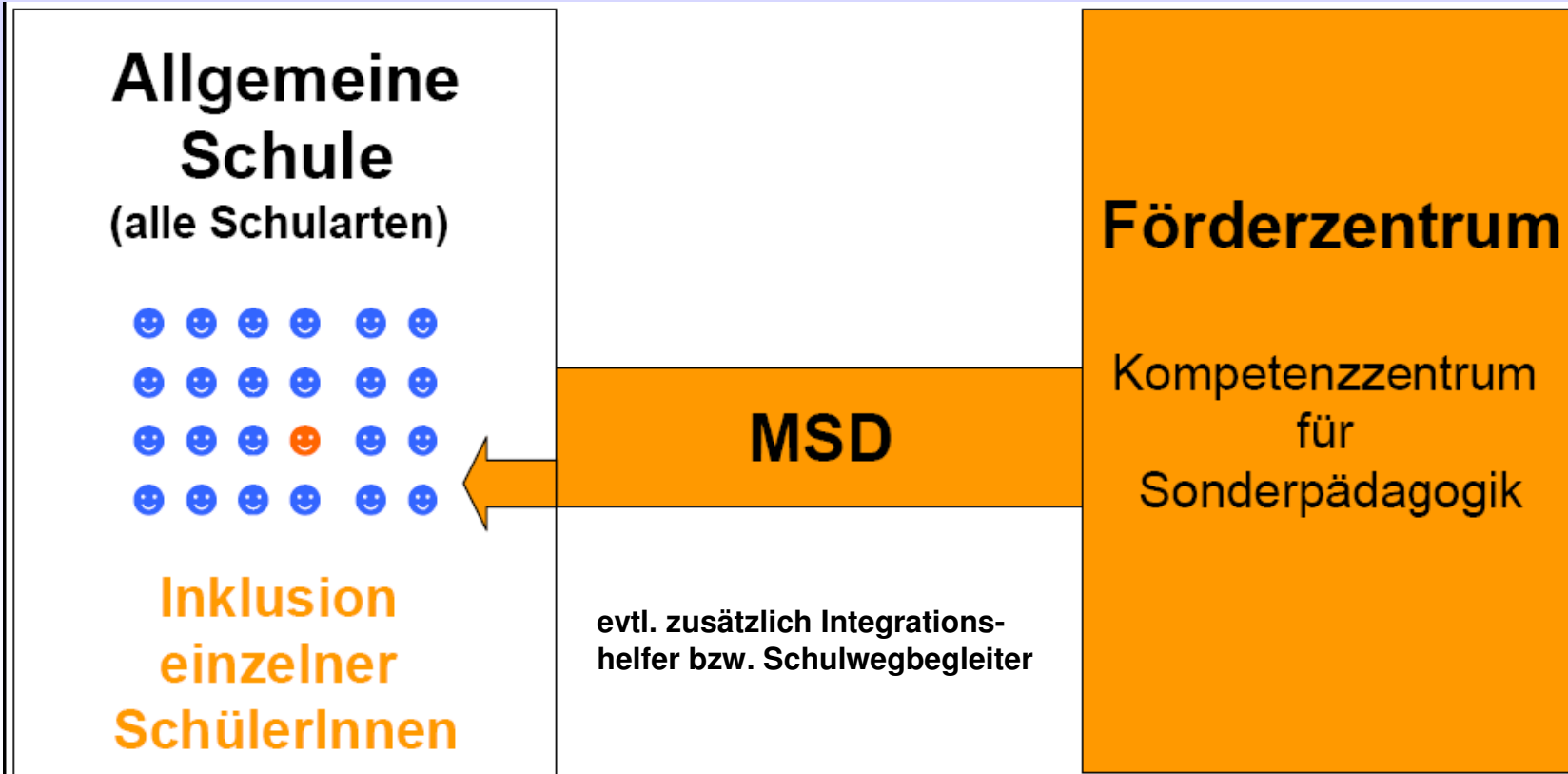
Offene Klasse



Anm.:
Bis zu **20%** je Klasse können
Schüler ohne Förderbedarf
in der Klassenbildung
berücksichtigt werden

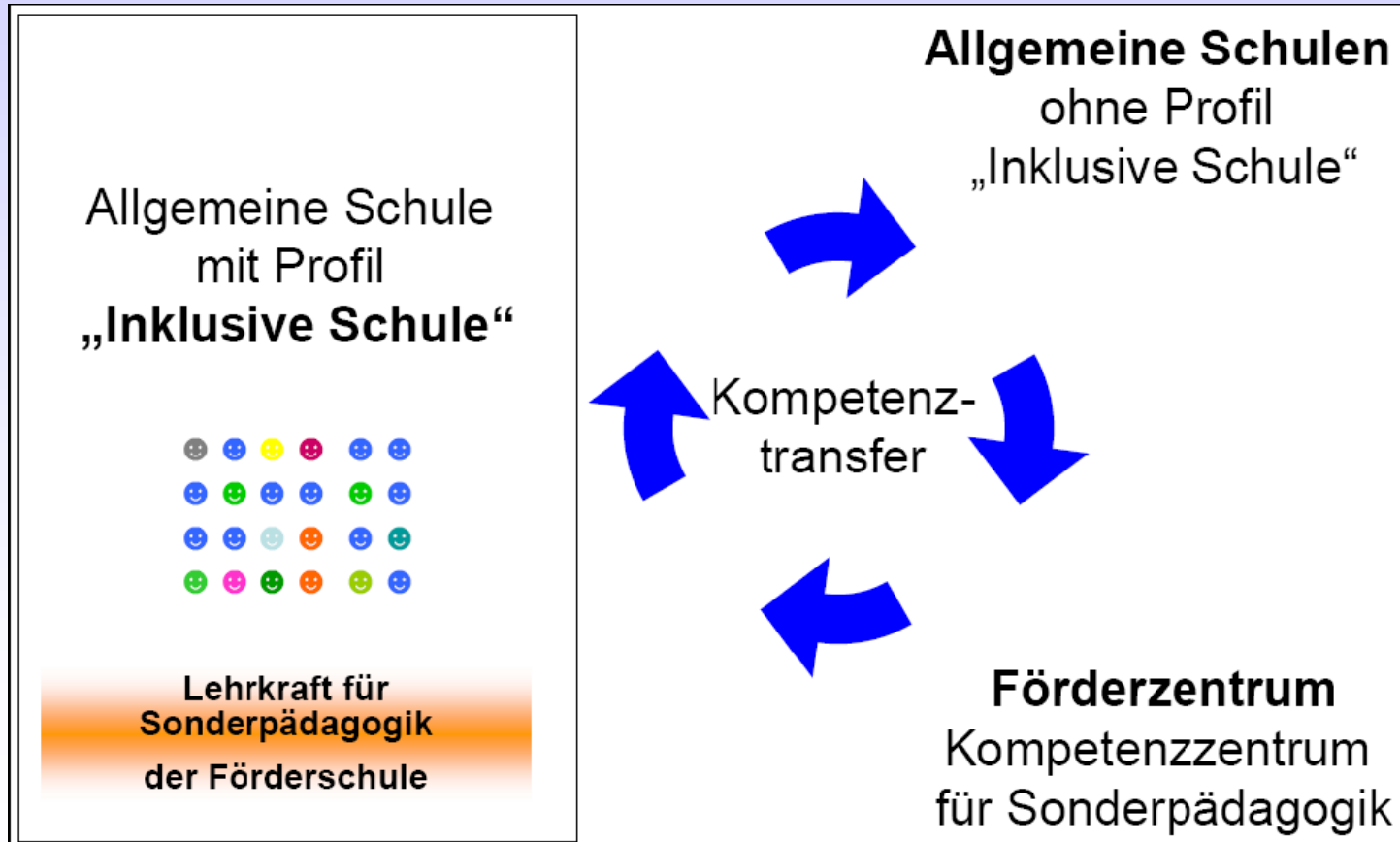


Inklusive Schule: Inklusion einzelner Schüler - Art. 30b Abs. 2 BayEUG





Inklusive Schule: Schule mit dem Profil „Inklusion“ - *Art. 30b Abs. 3 bis 5 BayEUG*





Klassen mit festem „Lehrertandem“ an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ - Art. 30b Abs. 5 BayEUG



**Lehrkraft der Grundschule
bzw.
Haupt-/Mittelschule**

**Lehrkraft für
Sonderpädagogik /
Heilpädagogische
Fachkraft**



Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - Art. 41 BayEUG

- (1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre **Schulpflicht** durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. [...] ³Die **Erziehungsberechtigten entscheiden**, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.
- (3) **Die Erziehungsberechtigten** eines Kindes mit festgestelltem oder vermuteten sonderpäd. Förderbedarf **sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle** informieren. Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.
- (4) **Erziehungsberechtigten melden** ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) **an der Sprengelschule, Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an.** ²Die **Aufnahme an der Förderschule** setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus.



Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - *Art. 41 BayEUG*

- (5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der **sozialen Teilhabe** nach Ausschöpfung der an der Schule **vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten** sowie der Möglichkeit des Besuchs einer **Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“** nicht hinreichend gedeckt werden und
1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch **in der Entwicklung gefährdet** oder
 2. **beeinträchtigt** sie oder er die **Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich,**

besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

...



Inklusive Schulentwicklung Sonstige Rahmenbedingungen/Finanzierung

- Aufnahme von Schüler/innen mit sonderpäd. Förderbedarf
HÖREN, SEHEN, körperl. u. motorische Entwicklung in die
allgemeine Schule → Zustimmung des Sachaufwandsträgers
notwendig, kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen
verweigert werden (*Art. 30a Abs. 4, 30b Abs. 3 Satz 2 BayEUG* = Art.
21 Abs. 2 BayEUG)
- Pflicht zur Barrierefreiheit auch bei bestehenden Schulgebäuden
im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumut-
baren (Art. 48 Bay Bauordnung)
- Schulaufwand
- Schülerbeförderung
- Gastschulfähigkeit



Inklusion und inklusive Schule Sonstige Rahmenbedingungen/Finanzierung

Doppelhaushalt 2011/12:

- Insgesamt 200 Stellen (100 Stellen/Haushaltsjahr)
- Verteilung der 100 Stellen in diesem Haushaltsjahr durch die interfraktionelle Arbeitsgruppe:
 - 30 Lehrkräfte der Volksschule (Förderung, Klassenteilung)
 - 68 Lehrkräfte für Sonderpädagogik
 - 1 Lehrkraft Gymnasium
 - 1 Lehrkraft Realschule



Situation in Bayern im Schuljahr 2011/12

41 Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ (Unterfranken: 5)

- Mindestens 10 Schüler/innen mit sonderpäd. Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder Verhalten
- Unterschreitung dieser Zahl bei Schüler/innen mit anderem oder höherem Förderbedarf
- Pro Schule Sonderschullehrkraft mit halber Stundenzahl und zusätzlich 9 Stunden einer Volksschullehrkraft

11 „Tandemklassen“ (an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ (Unterfranken: 2)

- Sieben (Richtzahl) Schüler/innen mit sehr hohem sonderpäd. Förderbedarf
- Je Tandemklasse zusätzlich eine Sonderschullehrkraft (oder Heilpädagogische Fachkraft)



Inklusion und inklusive Schulentwicklung Zusammenfassung

- Stärkung der **Elternrechte**
- **Vielfalt der Lernorte** – verschiedene Formen von gemeinsamen Unterricht
- **Inklusion als allgemeiner Schulentwicklungsprozess**
- **Erhöhung der Individualisierung** im gemeinsamen (inklusive) Unterrichts
- **Stärkung der allgemeinen Schule** bzgl. der inklusiven Aufgabe
- Förderschule als **Kompetenzzentrum und Lernort**
- Thematik Inklusion in der **Lehrerbildung** (Aus- u. Fortbildung)

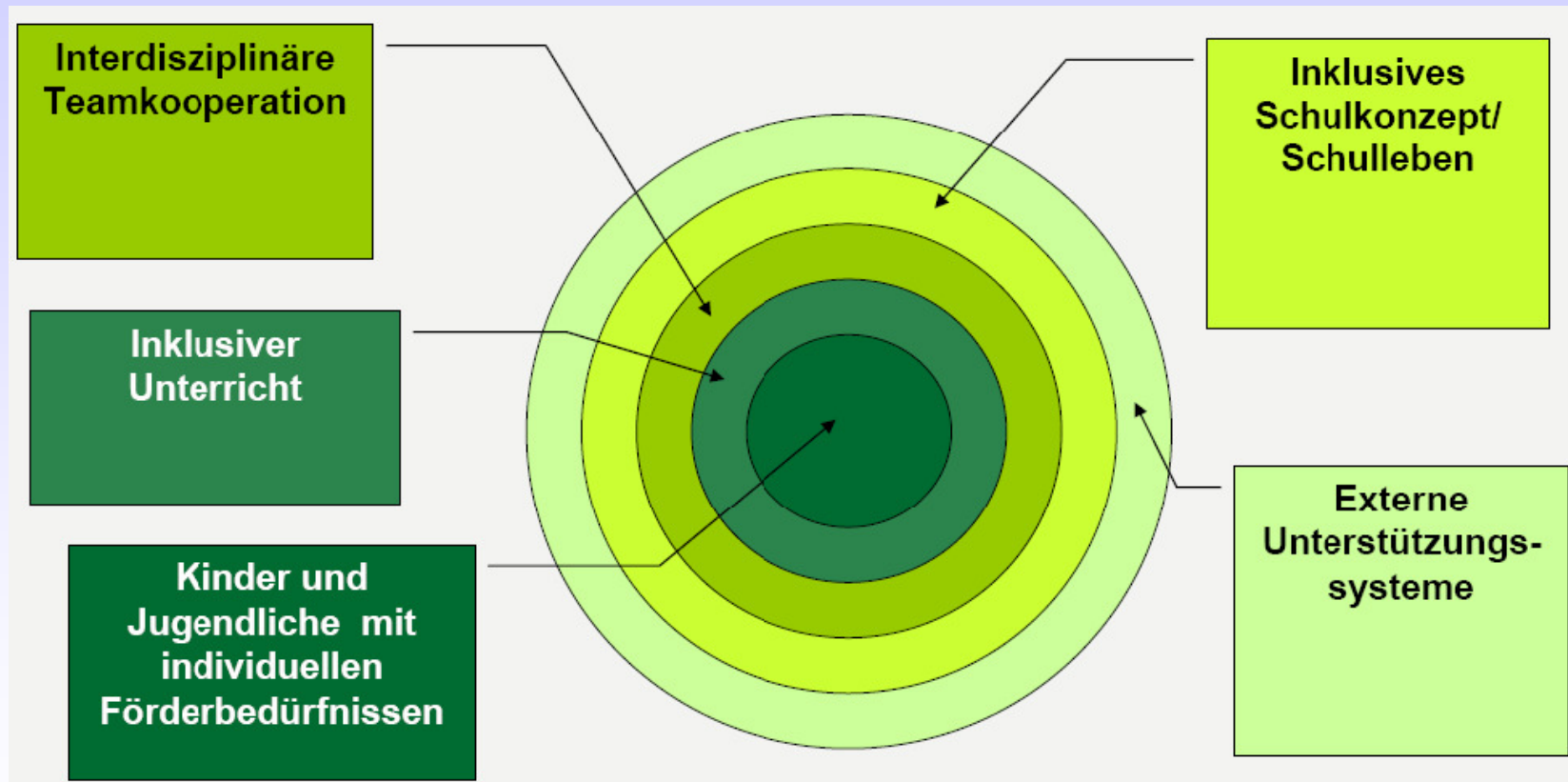


Aktuelle Sonderpädagogik ist gekennzeichnet

- ... das Leitbild der gesellschaftlichen Integration/Inklusion
- ... eine Pluralität an Organisations- und Angebotsformen (ambulant/stationär oder Vielfalt gemeinsamen Lernens)
- Prozessorientierte Diagnostik und gezielte Intervention für **alle** Schülerinnen u. Schüler (indiv. Förderplanung)
- ... durch Kind-Umfeld-Orientierung (Analyse der Situation)
- ... durch Kompetenz- statt Defizitorientierung
- ... Dialog, Kooperation und Teamarbeit (Kompetenztransfer)
- ... das Prinzip der Subsidiarität („Hilfe zur Selbsthilfe“)



Inklusion als Schulentwicklungsperspektive



Mehrebenenmodell inklusiver Schulentwicklung

Prof. Dr. Ulrich Heimlich, LMU München 2011



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

J. Steinhübel / T. Sinke / H. Kimmel